

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossene  
Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeindeverwaltungsverband „Höri“  
Sitz Gaienhofen

Landkreis Konstanz

## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat die Verbandsversammlung am 22.07.2015, geändert am 29.11.2017, 10.12.2019, 26.07.2023 und 16.06.2026, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Jugendmusikschule Höri ist eine von den Trägergemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen für Ihre Einwohner öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 GemO. Im Rahmen der vorhandenen Kapazität können auch Einwohner anderer Gemeinden oder aus dem Nicht-EU-Ausland aufgenommen werden.

#### § 2 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Jugendmusikschule Höri sind Unterrichtsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Gebührensatzung zu bezahlen. Die Jahresgebühr wird nach dem Maßstab der Unterrichtseinheit festgelegt.

#### § 3 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler/innen verpflichtet. Werden ausnahmsweise volljährige Schüler/innen unterrichtet, so sind diese selbst zur Zahlung verpflichtet.

#### § 4 Unterrichtsgebühren

(1) Gebühr für den Elementarunterricht

|                                                    |                                |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|
| Musikalische Früherziehung                         | 348,00€/Jahr bzw. 29,00€/Monat |
| Musikalische Grundausbildung (Klasse(n)sound/Chor) | 348,00€/Jahr bzw. 29,00€/Monat |

(2) Gebühr für den Instrumental-/Gesangsunterricht

|                                        |                                  |
|----------------------------------------|----------------------------------|
| Einzelunterricht 30 Minuten            | 1.044,00€/Jahr bzw. 87,00€/Monat |
| Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler | 768,00€/Jahr bzw. 64,00€/Monat   |
| Gruppenunterricht 45 Minuten 3 Schüler | 624,00€/Jahr bzw. 52,00€/Monat   |
| Gruppenunterricht 45 Minuten 4 Schüler | 576,00€/Jahr bzw. 48,00€/Monat   |

(3) Gebühr für Orchestergruppe/Chor

|                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Jugendblasorchester je Verein | 936,00€/Jahr bzw. 78,00€/Monat |
|-------------------------------|--------------------------------|

(4) Gebühr für den Erwachsenenunterricht (ab 21 Jahren)

|                                      |                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Einzelunterricht 30 Minuten          | 1.812,00€/Jahr bzw. 151,00€/Monat |
| Kleingruppe (2-4 Schüler) 45 Minuten | 1.476,00€/Jahr bzw. 123,00€/Monat |
| Großgruppe (ab 5 Schüler) 45 Minuten | 888,00€/Jahr bzw. 74,00€/Monat    |

(5) In Ausnahmefällen können Verlängerungen zugelassen werden, hierbei fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 2,90 € pro Verlängerungsminute an.

(6) Für Kinder aus einem Nicht-EU-Ausland, die keinen Wohnsitz in Moos, Gaienhofen oder Öhningen haben, wird die Gebühr für den Erwachsenenunterricht erhoben.

(7) Gebührenermäßigungen

1. Die Ermäßigung für Kinder in Blasmusikvereinen der Mitgliedsgemeinden beträgt 20 Prozent der Unterrichtsgebühr. Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird auf Antrag gewährt, wenn der/die Schüler/in in einem örtlichen Blasmusikverein insbesondere in einem Jugend- und Erwachsenenorchester oder in der Jugendausbildung aktiv ist. Die Aktivität ist zu Beginn der Ausbildung und für jedes Schuljahr durch den 1. Vorstand des Vereins schriftlich zu bestätigen. Falls der/die Schüler/in nach Beginn der Ausbildung nicht mindestens drei Jahre in diesem Verein aktiv tätig ist, wird die gewährte Ermäßigung ab dem 2. Ausbildungsjahr in voller Höhe nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus wichtigem Grund endet (Ziffer 5, Abs.3 Satz 2 Schulordnung).
2. Werden Geschwister, deren Wohnsitz in Moos, Gaienhofen oder Öhningen ist, an der Jugendmusikschule „Höri“ gleichzeitig unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr jedes Kindes um 20 Prozent der.
3. Die maximale Ermäßigung pro Kind beträgt 20 Prozent der Unterrichtsgebühr.

(8) Gebühr für den Gruppenunterricht in Zusammenhang mit Kooperationen

|                                        |                                |
|----------------------------------------|--------------------------------|
| Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler | 939,00€/Jahr bzw. 78,25€/Monat |
| Gruppenunterricht 45 Minuten 3 Schüler | 663,00€/Jahr bzw. 55,25€/Monat |
| Gruppenunterricht 45 Minuten 4 Schüler | 531,00€/Jahr bzw. 44,25€/Monat |

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Jahresgebühr wird für die gesamte Dauer der Benutzung erhoben und entsteht jeweils zum Beginn des Schuljahres. Die Gebühren werden in monatlichen Raten zum ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Angefangene Monate werden in voller Höhe berechnet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gaienhofen, den (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Für die Verbandsversammlung:

Jürgen Maas  
(Verbandsvorsitzender)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.